Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

**„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Erhöhung der genehmigten Lagermengen für Sauerstoff, Propan/Treibgas und Acetylen und Errichtung von zwei zusätzlichen Flüssigsauerstofftanks mit einer zusätzlichen Sauerstoffabfüllanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1238/23 der Gemarkung Gersthofen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

**Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die SOL Deutschland GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Gasumfüllstation auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 1238/23 der Gemarkung Gersthofen beantragt. Die Änderung erstreckt sich hierbei auf die Erhöhung der genehmigten Lagermengen für Sauerstoff, Propan/Treibgas und Acetylen und Errichtung von zwei zusätzlichen Flüssigsauerstofftanks mit einer zusätzlichen Sauerstoffabfüllanlage.

Das Vorhaben ist den Nrn. 9.1.1.3 und 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Der Betrieb liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche bzw. Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1,7 km bzw. 40 m Entfernung; die verfahrensgegenständlichen Stoffe sind allesamt nicht wassergefährdend und werden somit nicht vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst.

Augsburg, den 01.10.2020

Landratsamt Augsburg

Schamberger

Geschäftsbereichsleiter“